

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0085/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.07.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	07.08.2024		

Betreff: Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen vom 09.06.2024 der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen vom 09.06.2024 der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Birkholz
- Bittkau
- Bellingen
- Cobbel
- Demker
- Grieben
- Hüselitz
- Jerchel
- Kehnert
- Lüderitz
- Ringfurth
- Schelldorf
- Schernebeck
- Schönwalde
- Uchtdorf
- Uetz
- Weißewarte
- Windberge
- Tangerhütte.

Einwände gegen die Wahl der Ortschaftsräte liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet die neu gewählte Vertretung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl durch Beschluss.

Sind Wahleinsprüche vorhanden, so sind die Beteiligten (der Wahlleiter und die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat) zu hören.

Der Gemeindewahlausschuss tagte am 12.06.2024 und stellte die Endergebnisse der Kommunalwahl 2024 (sowohl der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, als auch des Stadtrates) per Beschlüsse fest.

Die Endergebnisse wurden im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 22.06.2024 sowie einer Korrektur des Ergebnisses der Ortschaft Schernebeck im Amtsblatt vom 06.07.2024 öffentlich bekannt gegeben.

Innerhalb der in § 50 Abs. 2 KWG LSA genannten 2 Wochen Einspruchsfrist, wurden keine Wahleinsprüche eingereicht.

Besonderheiten/ wichtige Feststellungen

Schernebeck

Mit Mail vom 26.06.2024 erhielten wir die Information vom Ministerium, dass für Vertretungen in denen **nur Einzelbewerber zu Wahl standen** ausnahmsweise die **Ergebnisfeststellung nicht nach der Verhältniswahl sondern nach der Mehrheitswahl erfolgt**.

Dies gilt nur für diesen Ausnahmefall! Der allerdings im Falle Schernebeck greift.

So dass sich hier die Sitzverteilung noch einmal änderte! Von 3 Kandidaten nach der Verhältniswahlberechnung konnten nun alle 5 Kandidaten nach der Mehrheitswahlberechnung in den Ortschaftsrat einziehen.

Die Wahlbekanntmachung für Schernebeck wurde korrigiert und wurde am 06.07. im Amtsblatt veröffentlicht.

Jerchel

- Für die Ortschaft Jerchel wurden „nur“ 3 Wahlvorschläge eingereicht. Dies war ausreichend um zur Wahl am 09.06. zugelassen zu werden; Mindestzahl hier sind nach § 83 Abs. 1 S. 2 KVG LSA 3 Ortschaftsräte.
- Da jedoch in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde für Jerchel 5 Ortschaftsräte festgelegt wurden, verlangt der Gesetzgeber das 1x durch Ergänzungswahl versucht werden muss auf diese in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl zu kommen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises wurde hierüber informiert. Diese legt lt. Gesetz den Ergänzungswahltermin fest (§ 49 KWG LSA i.V.m. § 42 Abs. 5 KVG LSA) und prüft noch einmal ob eine Ergänzungswahl notwendig ist. Das Ergebnis hierfür ist noch ausstehend.